

wetZIKON 

Dienstreglement Stadtpolizei Wetzikon

vom 17. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis Dienstreglement

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Geltungsbereich.....	3
II. Aufgaben und Organisation	3
Leistungsauftrag.....	3
Aufgaben	4
III. Organisatorische Aufstellung der Stadtpolizei	4
Zuständigkeit.....	4
Aufsicht.....	4
Organisation	5
Posten-öffnungszeiten	5
Dienstgrade.....	5
Einreihungsplan und Beförderungen.....	6
Beförderungshindernisse	6
Anrechnung der Dienstjahre für die Beförderung	7
Anstellung.....	7
Voraussetzungen	7
Gelübde.....	8
Aus- und Weiter-bildung	8
Sicherheits-polizeiliche.....	8
Ausbildung.....	8
Militärdienst.....	9
Dienstanweisungen	9
IV. Dienstordnung	9
Überzeit	9
Dienstweg	9
Beschwerden.....	10
Aussagen vor Untersuchungs-behörden und Gericht.....	10
Annahme von Geschenken	10
Körperliche Ertüchtigung.....	10
Mitteilungen an Medien	11
Geschäftskontrolle.....	11
Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen	11
Hilfskräfte	11
Rapporte	11
V. Kurzverfahren bei Übertretungen	12
Ordnungsbussenverfahren.....	12
Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke.....	12
VI. Dienstkleider, Ausrüstung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge	12
Dienstkleider, Bewaffnung, Ausrüstung	12
VII. Schlussbestimmungen	13
Ausführungsbestimmungen	13
Disziplinarwesen.....	13
Rechtsschutz	14
Aufhebung bisheriges Dienstreglement	14
Inkrafttreten	14

Dienstreglement

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 20 Ziffer 2 der Gemeindeordnung, erlässt der Gemeinderat Wetzikon für die Stadtpolizei Wetzikon das nachfolgende Dienstreglement. Weiter gelten die Bestimmungen der Personalverordnung sowie der dazugehörenden Vollzugsbestimmungen, sofern in diesem Reglement nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Dienstreglement auf die weibliche Form verzichtet. Die Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Dienstreglement ordnet Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der Stadtpolizei Wetzikon.

Zweck

Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.

Art. 2

Das Reglement gilt sowohl für die vereidigten Korpsangehörigen der Stadtpolizei Wetzikon als auch für nicht vereidigte Hilfskräfte, die zur Entlastung oder Unterstützung der Stadtpolizei Wetzikon dauernd oder temporär Dienst leisten.

Geltungsbereich

II. Aufgaben und Organisation

Art. 3

Die Stadtpolizei Wetzikon wird im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit einem Leistungsauftrag geführt.

Leistungsauftrag

Art. 4

Im Rahmen ihrer Befugnisse und der Vorgaben der Stadtverwaltung fallen der Stadtpolizei Wetzikon folgende Aufgaben zu:

Aufgaben

- Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
- Ereignisbewältigung
- Ermittlung und Aufklärung von Straftaten
- Information, Prävention, Schulung
- Überwachung und Vollzug der Spezialgesetze
- polizeinahe Dienstleistungen
- Erledigung von Rechtshilfesuchen für andere Polizeikorps und Gemeinden
- Mitwirkung bei der Chilbi Wetzikon

Massgebend sind in diesem Zusammenhang das Polizeigesetz (PolG; LS 550.1), die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ; LS 550.11), das Polizeiorganisationsgesetz (POG; LS 551.1) und die Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101).

III. Organisatorische Aufstellung der Stadtpolizei

Art. 5

¹Die Stadtpolizei Wetzikon handelt selbstständig im Rahmen der ihr durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Ereignisse, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.

Zuständigkeit

²Über den Einsatz bei polizeifremden Aufgaben entscheidet der Kommandant bzw. der Leiter Abteilung Sicherheit.

Art. 6

¹Der Gemeinderat hat die strategische und politische Aufsicht über die Stadtpolizei.

Aufsicht

² Im Tagesgeschäft und in der strategischen Tätigkeit liegt die politische Führung beim für die Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

³In fachlicher, betrieblicher und operativer Hinsicht wird die Stadtpolizei durch den Kommandanten geleitet. Er ist verantwortlich für die Führung, Ausbildung und Organisation der Stadtpolizei.

⁴Die Stellvertretung des Kommandanten wird bei Abwesenheit innerhalb des Korps sichergestellt. Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in sämtlichen Belangen.

Art. 7

Die Organisation der Stadtpolizei legt der Kommandant in Absprache mit dem Abteilungsleiter Sicherheit im Rahmen der Gesamtorganisation der Stadt Wetzikon fest.

Organisation

Art. 8

Die Postenöffnungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung. In Ausnahmefällen wie z.B. bei ausserordentlichen Einsätzen kann der Posten geschlossen werden.

Posten-
öffnungszeiten

Art. 9

¹Die Stadtpolizei kennt folgende Dienstgrade. Die nachfolgenden Dienstgrade gelten für Männer und Frauen gleich:

Dienstgrade

- Aspirant (Asp)
- Polizist (Pol)
- Gefreiter (Gfr)
- Korporal (Kpl)
- Wachtmeister (Wm)
- Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (WmmbA)

- Feldweibel (Fw)
- Feldweibel mit besonderen Aufgaben (FwmbA)
- Adjutant (Adj)
- Adjutant mit besonderen Aufgaben (AdjmbA)
- Leutnant (Lt)
- Oberleutnant (Oblt)

²Die Dienstgrade ab Feldweibel sind dem Kommandanten-Stellvertreter, der höchste Dienstgrad dem Kommandanten vorbehalten.

Art. 10

¹Die Einreihung der Polizeigrade in die Besoldungsklassen erfolgt in der Regel nach den gleichen Grundsätzen wie die der Kantonspolizei Zürich (177.111) und wird im Anhang zum Reglement über die Besoldung und Inkonvenienz-Zulagen geregelt.

Einreihungsplan
und Beförderungen

²Für Lohnbeförderungen gilt das Personalrecht und die Einreihung gemäss der Stadtverwaltung Wetzikon.

³Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100% gelten ab Aufnahme in die Stadtpolizei für die Beförderungen folgende Mindestwartefristen:

- zum Gefreiten drei Dienstjahre
- zum Korporal sechs Dienstjahre (setzt Absolvierung des FLG I voraus)
- zum Wachtmeister neun Dienstjahre
- zum Wachtmeister zwölf Dienstjahre
mit besonderen
Aufgaben

⁴Eine Beförderung zum Gefreiten, Korporal oder Wachtmeister auf den nächsten Beförderungstermin, nach Ablauf der genannten Mindestwartefristen, setzt eine fachlich und persönlich gute Qualifikation unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Stellenanforderung voraus. Andernfalls ist die Wartefrist angemessen zu verlängern.

⁵Eine Beförderung zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben setzt die aktive Ausführung einer speziellen Sonderaufgabe voraus. Er muss eine lückenlose Erfahrung von mindestens sechs Jahren im Bereich seiner Sonderaufgabe ausweisen können.

⁶Die Beförderung zum Kommandanten-Stellvertreter setzt die Absolvierung des Führungslehrganges II voraus.

⁷Die Beförderung/Wahl zum Kommandanten setzt die Absolvierung des Führungslehrganges III voraus.

⁸Beförderungen im Dienstgrade innerhalb der Mannschaft erfolgen durch den Kommandanten, die des Kadets durch den Leiter Abteilung Sicherheit.

Art. 11

Beförderungshindernisse sind unbefriedigende Eignung und Leistung sowie Disziplinar massnahmen.

Beförderungshindernisse

Art. 12

¹Die Berechnung der für die Beförderung massgebenden Dienstjahre beginnt ab erfolgreicher Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Polizeigrundausbildung (Berufsprüfung oder Zertifikat). Die Grundausbildung wird nicht angerechnet.

Anrechnung der Dienstjahre für die Beförderung

²Polizisten, die aus einem anderen Polizeikorps übertreten, werden die früheren Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet. Die Zahl der für die Beförderung anzurechnenden Dienstjahre wird bei der Anstellung festgehalten.

Art. 13

¹Für die Anstellung der Korpsangehörigen gilt die Personalverordnung der Stadt Wetzikon. Abweichungen sind im vorliegenden Reglement festgehalten.

Anstellung

²Das Auswahlverfahren der Korpsangehörigen wird durch den Kommandanten, gemeinsam mit dem Personaldienst der Stadt Wetzikon durchgeführt.

³Das Auswahlverfahren des Kommandanten wird durch den Abteilungsleiter Sicherheit, gemeinsam mit dem Personaldienst der Stadt Wetzikon durchgeführt. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 14

¹Für die Anstellung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Voraussetzungen

- Schweizerbürgerrecht
- Mindestalter 21 Jahre
- einwandfreier Leumund
- abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
- körperliche und psychische Eignung
- eidgenössische Fachprüfung (BBT) oder Zertifikat

²Aspiranten und Aspirantinnen ohne entsprechende Polizeiausbildung müssen eine Polizeischule besuchen und die eidgenössische Fachprüfung als Polizist erfolgreich absolvieren.

Art. 15

Die Stadtpolizisten werden im Rahmen einer Vereidigung vom für das Ressort Sicherheit zuständigen Mitglied des Gemeinderates ins Gelübde genommen.

Gelübde

Das Gelübde lautet:

"Ihr gelobet, dem Gemeinderat Wetzikon Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in euren Angaben vor Behörden euch an die Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten euch eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt eure Verpflichtung getreu zu erfüllen."

Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe es" geleistet.

Art. 16

¹Der Kommandant stellt die Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen sicher.

Aus- und Weiterbildung

²Die Weiterbildung richtet sich nach den Erfordernissen des Korps, der Korpsangehörigen, der Graduierung und der Funktion.

³Die Aus- und Weiterbildung soll in den jährlich wiederkehrenden Qualifikationsgesprächen festgehalten werden.

Art. 17

¹Für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung im sicherheitspolizeilichen Bereich ist der Kommandant verantwortlich.

Sicherheitspolizeiliche Ausbildung

²Der Kommandant kann einen Instruktionsverantwortlichen bestimmen.

³Das Bundesprogramm und das Eidgenössische Feldschiessen sind jährlich zu absolvieren. Die Resultate sind dem Kommandanten zu melden.

Art. 18

Gemäss Art. 18 des Militärgesetzes (MG) wird für Polizisten der Stadtpolizei Wetzikon durch den Kommandanten eine Dienstbefreiung eingeholt.

Militärdienst

Art. 19

Der Kommandant erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Dienstbefehle.

Dienstanweisungen

IV. Dienstordnung

Art. 20

¹Die Arbeitszeit der Stadtpolizei Wetzikon richtet sich nach den Grundsätzen der Personalverordnung der Stadt Wetzikon. Sie leistet ihren Dienst im Rahmen eines Dienstplanes, welcher durch den Kommandanten festgelegt wird.

Arbeitszeiten

²Abweichende, für den Dienstbetrieb nötige Einzelheiten, werden in Dienstanweisungen und Dienstbefehlen geregelt.

Art. 21

¹Überzeit kann durch den Kommandanten angeordnet werden. Über die geleistete Überzeit ist durch den direkten Vorgesetzten eine Kontrolle zu führen. Diese dienstlich angeordnete Überzeit ist, wenn immer möglich, durch die Gewährung von Freizeit auszugleichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Jahresarbeitszeitreglements.

Überzeit

²Mehrzeit unter einer Viertelstunde wird pauschal mit der Inkonvenienz-Zulage abgegolten.

Art. 22

In dienstlichen Angelegenheiten haben die Korpsangehörigen den Dienstweg einzuhalten. Massgebend sind das Organigramm der Stadtpolizei Wetzikon sowie das Organigramm der Stadtverwaltung Wetzikon.

Dienstweg

Art. 23

¹Beschwerden gegen Korpsangehörige der Stadtpolizei sind an den Kommandanten weiterzuleiten.

Beschwerden

²Beschwerden gegen den Kommandanten sind an den Leiter Abteilung Sicherheit weiterzuleiten.

Art. 24

¹Korpsangehörige der Stadtpolizei Wetzikon, die in dienstlichen Angelegenheiten vor einer Behörde aussagen sollen, haben dies dem Kommandanten zu melden und die Bewilligung einzuholen.

Aussagen vor
Untersuchungs-
behörden und
Gericht

²Vor einer Zeugenaussage ist beim Kommandanten eine schriftliche Bewilligung betreffend Entbindung vom Amtsgeheimnis einzuholen.

³Die Entbindung des Kommandanten vom Amtsgeheimnis erfolgt auf Antrag durch den Gemeindeschreiber.

⁴Im Übrigen gilt Art. 47 der städtischen Personalverordnung vom 5. März 2002.

Art. 25

¹Korpsangehörige der Stadtpolizei Wetzikon dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

Annahme von
Geschenken

²Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von bescheidenem Wert.

Art. 26

¹Jeder Korpsangehörige ist für seine Fitness besorgt, so dass er seine Funktion im Aussendienst in jeder Hinsicht wahrnehmen kann.

Körperliche
Ertüchtigung

²Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Kommandant umgehend zu informieren.

³Der Kommandant ordnet unterstützende Massnahmen an.

Art. 27

¹Auskünfte an die Medien erfolgen durch den Kommandanten. Andere Korpsangehörige dürfen den Medien nur auf ausdrückliche Zustimmung des Kommandanten hin Auskünfte erteilen.

Mitteilungen an Medien

²Bei komplexen Angelegenheiten erfolgt sinnvollerweise die Absprache mit dem Kommunikationsverantwortlichen der Stadt Wetzikon.

³Der Kommandant entscheidet über dienstliche Mitteilungen an die Medien.

⁴Bei Fällen, welche Stadt- wie auch Kantonspolizei betreffen, werden Auskünfte nach Absprache mit dem Medienstern der Kantonspolizei Zürich erteilt.

Art. 28

Die Stadtpolizei Wetzikon führt eine Geschäftskontrolle. In dieser ist Geschäfts- und Erledigungsart zu erfassen.

Geschäftskontrolle

Art. 29

¹Die Stadtpolizei Wetzikon unterstützt die Kantonspolizei Zürich im Rahmen des Polizeiorganisationsgesetzes.

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

²Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Kantons-, Gemeinde- und Stadtpolizeien richtet sich nach allfälligen Vereinbarungen.

Art. 30

¹Für besondere Einsätze können Hilfskräfte wie private Sicherheitsdienste, Verkehrskadetten, Zivilschutz oder Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden.

Hilfskräfte

²Der Einsatz und die Koordination liegen beim Kommandanten.

Art. 31

¹Zur Besprechung des Dienstbetriebes, laufender Geschäfte, Orientierungen usw. werden nach Bedarf Rapporte abgehalten.

Rapporte

²Es findet unter der Leitung des Kommandanten jährlich ein Korpsrapport statt.

V. Kurzverfahren bei Übertretungen

Art. 32

¹Die Stadtpolizei Wetzikon ist zum Vollzug des Bundesgesetzes für Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung nach SVG ermächtigt.

Ordnungsbussenverfahren

²Bezüglich dem gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Ordnungsbussenverordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 33

¹Die Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke des Ordnungsbussenverfahrens sowie die Entgegennahme von Depots erfolgen nach einheitlicher Praxis.

Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke

²Für das sorgfältige Abrechnen der Bussen- und Quittungsblöcke ist jeder Korpsangehörige selber zuständig.

³Die Abrechnung der Quittungsblöcke erfolgt via Kommandant an die Abteilung Finanzen.

⁴Die Herausgabe von Quittungsblöcken ist Sache des Kommandanten.

⁵Ordnungsbussenblöcke mit Bedenkfrist können selbstständig bezogen und erfasst werden.

VI. Dienstkleider, Ausrüstung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge

Art. 34

¹Die Korpsangehörigen versehen ihren Dienst in der Regel uniformiert, bewaffnet und führen für die Erreichbarkeit geeignete Kommunikationsmittel mit sich. Für besondere Einsätze kann zivile Kleidung angeordnet werden.

Dienstkleider, Bewaffnung, Ausrüstung

²Den Korpsangehörigen werden Dienstkleider, Bewaffnung und persönliche Ausrüstungsgegenstände durch die Stadt Wetzikon zur Verfügung gestellt. Sie werden im Rahmen des Budgets auf Kosten der Stadt angeschafft oder ersetzt.

³Über die Uniformierung entscheidet der Kommandant. Änderungen sowie private Ausrüstungsgegenstände sind nicht erlaubt.

⁴Es sind die durch das Polizeikorps abgegebenen Einsatzmittel zu tragen.

⁵Jeder Korpsangehörige hat seine Dienstkleider und persönlichen Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.

⁶Die Dienstkleider sind stets sauber und gepflegt zu tragen. Die Einsatzmittel sollen in tadellosem Zustand sein.

⁷Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung kann durch Inspektionen überprüft werden.

Art. 35

¹Die Stadt Wetzikon stellt der Stadtpolizei geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung, welche den dienstlichen Anforderungen auch in Extremsituationen entsprechen und den Ansprüchen eines signifikanten Arbeitsplatzes gerecht werden. Das Anforderungsprofil legt der Kommandant fest.

Dienstfahrzeuge

²Für den Betrieb und Unterhalt ist ein Verantwortlicher zu bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Die Bestimmungen bezüglich Besoldung, Inkonvenienz-Zulagen und Entschädigungen regelt die Stadt Wetzikon in einem separaten Reglement.

Ausführungsbestimmungen

Art. 37

Nichtbefolgen des Dienstreglements, von Weisungen und Dienstbefehlen der vorgesetzten Stellen sowie andere dienstliche Verfehlungen haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Disziplinarwesen

Art. 38

Den Korpsangehörigen wird Rechtsschutz gewährt, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Aufgaben für Folgen aus ihrem Handeln verantwortlich gemacht werden.

Rechtsschutz

Art. 39

Das Dienstreglement der Stadtpolizei Wetzikon vom 9. März 1988 und die Änderungen vom 11. Dezember 1991 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Aufhebung
bisheriges
Dienstreglement

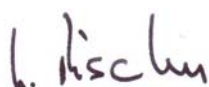
Art. 40

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt durch den Gemeinderat am 17. Oktober 2012

Gemeinderat Wetzikon



Urs Fischer
Präsident



Marcel Peter
Gemeindeschreiber